

Am 1. August d. J. wird in Weignitz eine allgemeine Niederlage (Nachhof) für unverzollte Waaren eröffnet werden und ist demgemäß dem gedachten Königlich preussischen Haupt-Steueramt die Befugniß zur Erlebigung und Ausfertigung von Begleitscheinen beigelegt worden.

Nach Eröffnung der Gera-Eichicht Eisenbahn und der Saalbahn ist den Großherzoglich sächsischen Steuerämtern Weida, Neustadt a. Orla und Zena, den Herzoglich sachsen-meiningischen Steuerämtern zu Pörsdorf, Saalfeld und Camburg und dem Fürstlich schwarzburgischen Steueramte zu Rudolfsstadt die Befugniß zur Wiederanlegung des amtlichen Verschlusses im Falle der Verschlusverletzung an Zollpflichtigen Eisenbahn Gütern (§. 27 des Regulativs über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effektentransportes auf den Eisenbahnen) erteilt worden.

4. J u s t i z - W e s e n .

B e k a n n t m a c h u n g

betreffend das Regulativ für den Geschäftsgang bei dem Reichs-Oberhandelsgericht.

In Ausführung des §. 11 des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 201) hat der Bundesrath dem nachfolgenden Regulativ für den Geschäftsgang bei dem Reichs-Oberhandelsgericht die Befügung erteilt:

R e g u l a t i v

für

den Geschäftsgang bei dem Reichs-Oberhandelsgericht.

§. 1.

Geschäftskontrollen.

Bei dem Reichs-Oberhandelsgericht werden folgende Geschäftskontrollen geführt:

1. ein Geschäftsjournal,
2. ein Repertorium über General- und Sammel-Akten,
3. ein Repertorium über die Spruchsachen,
4. ein Repertorium über die nicht durch Urtheil zu erledigenden Beschwerden,
5. ein Reproduktions-Kalender,
6. ein Termins-Kalender,
7. für jeden Senat ein Distributions- und Spruchbuch, in zwei Abtheilungen, die eine für die im mündlichen Verfahren, die andere für die im schriftlichen Verfahren zu erledigenden Sachen.

§. 2.

Auf Grund der im §. 1 bezeichneten Kontrollen wird am Schluß des Jahres eine Zusammenstellung der gesammten Geschäfte angefertigt und dem Reichskanzler übersandt.

§. 3.

Das Geschäftsjahr (Gerichtsjahr) beginnt mit dem 1. Dezember und endet mit dem 30. November.

§. 4.

Teilung in Senate.

Der Gerichtshof wird in drei Senate getheilt.

Die Senate führen die Bezeichnung: „Erster Senat“, „Zweiter Senat“, „Dritter Senat“. Vorsitzender des ersten Senats ist der Präsident, Vorsitzender des zweiten Senats der erste Vice-Präsident, Vorsitzender des dritten Senats der zweite Vice-Präsident, vorbehaltlich der Befugniß des Präsidenten, den Vorsitz in einzelnen Sitzungen des zweiten oder dritten Senats zu übernehmen.

§. 5.

Jedes Mitglied muß einem Senate als ständiges Mitglied angehören und jeder Senat einschließlich des Vorsitzenden aus mindestens sieben ständigen Mitgliedern bestehen.

§. 6.

Die Verteilung der Sachen unter die Senate erfolgt vorläufig und bis auf weitere Anordnung in jedem einzelnen Falle durch den Präsidenten.

§. 7.

Jeder Senat bearbeitet die ihm zugetheilten Sachen selbständig.

§. 8.

Vor das Plenum gehören außer den Angelegenheiten, welche durch das Gesetz vor das Plenum verwiesen sind:

1. die Erhebung der Rechtsmittel, welche gegen Entscheidungen des Gerichtshofes eingelegt sind;
2. die Entscheidung auf die Nichtigkeitsbeschwerde in den Fällen des Artikels 820 Abs. 2 der bayerischen Civilprozeßordnung vom 29. April 1869;
3. die Beratung und Beschlußfassung über die bei dem Bundesrathe in Vorschlag zu bringenden Änderungen des Geschäftsregulativs, sowie die Beratung und Beschlußfassung über andere geschäftliche Angelegenheiten, soweit diese zur Kompetenz des Gerichtshofes gehören;
4. die von dem Gerichtshofe zu erlassenden Gutachten, insbesondere die über legislative Angelegenheiten;
5. die Spruchsachen, welche von dem Präsidenten vor das Plenum verwiesen sind;
6. die Einführung der neuen Mitglieder und Sekretäre des Gerichtshofes.

§. 9.

Jeder Senat hat ein besonderes Präjudizien-Buch über die bei der Erhebung der einzelnen Sachen erfolgten Entscheidungen zweifelhafter und wichtiger Rechtsfragen zu führen. Die Eintragung erfolgt infolge Anregung des Referenten oder eines anderen Mitgliedes auf Beschluß des Senats. In dem Beschlusse ist die wörtliche Fassung der Eintragung zu bestimmen. Die Eintragung wird von einem Sekretär unter Kontrolle des Referenten bewirkt. Die in das Präjudizien-Buch eines Senats eingetragenen Entscheidungen sind in den beiden anderen Senaten durch deren Vorsitzende zum Vortrag zu bringen. Sie werden in eine besondere Abtheilung der Präjudizien-Bücher dieser Senate abschriftlich übertragen.

Ueber die Plenarentscheidungen wird ein besonderes Präjudizien-Buch in drei gleichlautenden, zum Gebrauche der drei Senate bestimmten Exemplaren geführt.

§. 10.

Wenn in Gemäßheit des §. 9 des Gesetzes vom 12. Juni 1869 eine Rechtsfrage durch das Plenum zu entscheiden ist, so erfolgt die Entscheidung auf den Vortrag zweier von dem Präsidenten zu ernennenden Referenten. Die beiden Referenten dürfen nicht demselben Senate als ständige Mitglieder angehören.

§. 11.

Sitzungen.

Die Sitzungen der Senate finden wöchentlich an ein für alle Mal bestimmten Tagen statt, vorbehaltlich der Bestimmung außerordentlicher Sitzungen, sofern die Umstände es erfordern. Die Plenarsitzungen werden nach Bedürfnis von dem Präsidenten bestimmt.

§. 12.

Form der Ausfertigung der Erkenntnisse, Beschlüsse zc.

Der Gerichtshof erläßt alle Urtheile, Beschlüsse, Verfügungen, Berichte, Requisitionen u. s. w. unter dem Namen: „das Reichs-Oberhandelsgericht“. Die Reinschriften werden von dem Präsidenten unter Kontratsignatur eines Sekretärs vollzogen.

Bei Urtheilen, Beschlüssen zc. eines Senats wird die Bezeichnung des letzteren hinzugefügt und die Reinschrift von dem Vorsitzenden des Senats unterschrieben. Für projektilende und ähnliche Verfügungen ist die Beglaubigung durch einen Subaltern-Beamten genügend.

§. 13.

Die förmlichen Ausfertigungen, insbesondere die der Urtheile, enthalten neben dem Siegel des Gerichtshofes die Schlußformel:

„Urkundlich unter dem Siegel des Reichs-Oberhandelsgerichts und der verordneten Unterschrift.“

Urtheils-Ausfertigungen werden mit der Ueberschrift versehen: „Im Namen des Deutschen Reichs“. Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen in den Ausfertigungen der Landesherren Erwähnung geschehen soll, finden keine Anwendung. Wenn nach den Landesgesetzen die Vollstreckungsklausel im Namen des Landesherrn erteilt wird (z. B. „Im Namen des Königs sofort vollstreckbar“), wird statt des Landesherrn gleichfalls das Deutsche Reich bezeichnet (z. B. „Im Namen des Deutschen Reichs sofort vollstreckbar“).

§. 14.

In den Sachen des rheinischen Rechts und des bayerischen Rechts sind für die Ausfertigungen die Bestimmungen des rheinischen beziehungsweise des bayerischen Rechts mit den aus dem §. 13 Abs. 2 sich ergebenden Modifikationen maßgebend. Dies gilt insbesondere auch für die nach dem rheinischen Recht mit der exekutorischen Klausel zu erhellenden Urtheils-Ausfertigungen. Der Eingang der letzteren wird lauten: „Im Namen des Deutschen Reichs wird hiermit kund und zu wissen gethan“. Die Schlußbestimmung beginnt: „Befohlen und verordnet wird allen darum ersuchten zc.“ Bei Bezeichnung der General-Prokuratoren und Procuratoren bleibt das Wort: „Unserer“ weg.

§. 15.

Siegel.

Das Reichs-Oberhandelsgericht führt zwei Siegel:

1. ein großes Siegel, entsprechend dem großen Siegel, welches im Reichskanzler-Amt geführt wird,
2. ein kleineres Siegel, entsprechend dem bei den Gesandtschaften des Deutschen Reichs eingeführten Siegel, mit der Umschrift: „Deutsches Reich, Reichs-Oberhandelsgericht“.

Das größere Siegel wird nur bei den förmlichen Ausfertigungen insbesondere der Urtheile gebraucht. Das Sekretariat bedient sich eines einfachen, nur die Worte: „Deutsches Reich, Sekretariat des Reichs-Oberhandelsgerichts“ enthaltenden Siegels.

§. 16.

Kosten.

Ueber die Berechnung, Festsetzung und Einziehung der Kosten ertheilt das Reichskanzler-Amt die erforderlichen Vorschriften.

§. 17.

Vortrag neuer Gesetze.

Neue Reichsgesetze oder Landesgesetze, soweit sie für den Gerichtshof von Interesse sind, werden in dem Plenum des Kollegiums zum Vortrag gebracht.

§. 18.

Bearbeitung der Dezerenda und Spruchfachen.

Prozessleitende und ähnliche Verfügungen können, sofern nicht über den Widerspruch einer Partei zu entscheiden ist, oder ein besonderes Bedenken obwaltet, oder der Vorsitzende den Vortrag angeordnet hat, von dem Dezerenten unter Zustimmung des Vorsitzenden ohne Vortrag erlassen werden.

Der Vortrag, wenn er erforderlich ist, wird von dem Dezerenten in der Sitzung des Kollegiums mündlich erstattet. Eine besondere Feststellung der Entscheidung des Kollegiums durch Protokollierung oder durch Eintragung in eine Geschäftskontrolle findet nicht statt.

§. 19.

Bei den im schriftlichen Verfahren zu erledigenden Spruchfachen einschließlich der Beschwerdefachen (§. 1 Nr. 4) wird ein Referent ernannt.

Der Referent hat eine schriftliche, mindestens das Votum und eine gedrängte Begründung desselben enthaltende Relation zu fertigen. Der Referent kann den Vortrag auf Grund der Relation auch mündlich erstatten.

Ob ein Korreferent zu ernennen sei, hängt von der Bestimmung des Vorsitzenden ab. Dem etwa ernannten Korreferenten werden die Akten mit der schriftlichen Relation des Referenten zugestellt. Der Korreferent hat gleichfalls schriftlich zu referiren; findet er bei der Relation des Referenten nichts zu erinnern und ist er insbesondere auch mit dem Votum desselben einverstanden, so kann er sich auf die Bemerkung beschränken, daß er dem Votum des Referenten beitrete. Der Vortrag im Kollegium erfolgt durch den Referenten; nach diesem wird zunächst der Korreferent mit seinem Votum gehört. — In Beschwerdefachen ist, wenn ein Korreferent nicht bestellt, auch von dem Vorsitzenden nicht angeordnet ist, daß schriftlich zu referiren sei, eine schriftliche Relation entbehrlich.

§. 20.

Ob bei den im mündlichen Verfahren zu erledigenden Spruchfachen ein Referent zu ernennen sei, bestimmt sich nach den Prozeßgesetzen des Rechtsgebietes, aus welchem die Sache an den Gerichtshof gelangt ist. Dasselbe gilt von den einem solchen Referenten obliegenden Verrichtungen.

§. 21.

Die Beratungen des Kollegiums erfolgen sowohl bei den im schriftlichen Verfahren, als auch bei den im mündlichen Verfahren zu erledigenden Sachen ohne Zuziehung eines Protokollführers.

Die Feststellung des Ganges der Berathung, sowie die Feststellung der Vota der einzelnen Mitglieder und der Gründe, welche die einzelnen Votanten geltend gemacht haben, unterbleibt.

In Spruchsachen hat der Vorsitzende den gefaßten Beschluß in dem Spruchbuche ohne Angabe der Stimmenmehrheit zu vermerken; eine anderweite Feststellung ist nicht erforderlich.

Erfolgt in einer Sitzung die Erledigung von Spruchsachen, welche dem schriftlichen Verfahren angehören, so ist in Ansehung dieser Sachen eine Präsenzliste zu führen. Die Präsenzliste wird von dem Vorsitzenden oder von einem Mitgliede geführt, welches der Vorsitzende mit der Führung beauftragt. In der Liste sind die dem schriftlichen Verfahren angehörenden Spruchsachen, deren Erledigung in der Sitzung erfolgt, unter Benennung der Mitglieder, welche bei der Erledigung der einzelnen Sachen mitgewirkt haben, zu bezeichnen.

In Ansehung der im mündlichen Verfahren zu erledigenden Sachen bleiben die Bestimmungen der im einzelnen Falle maßgebenden Prozeßgesetze über den Inhalt der Sitzungsprotokolle, über die Verkündung der Beschlüsse in der Gerichtsitzung und über die Feststellung der Beschlüsse, sowie deren Verkündung durch das Sitzungsprotokoll, ferner die Vorschriften des rheinischen Rechts und des bayerischen Rechts über die Führung der Urtheilsbücher unberührt.

§. 22.

Der Vorsitzende leitet die Berathung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit über die Stellung der Fragen oder über das Ergebnis der Abstimmung entscheidet der Vorsitzhof.

§. 23.

Die Abstimmungen erfolgen in der nachstehenden Reihenfolge.

Zuerst stimmt der Dezerent oder Referent (wenn ein solcher bestellt ist), nach dem Referenten der etwa ernannte Korreferent; im Uebrigen bestimmt sich die Reihenfolge der Abstimmung nach dem Dienstalter, so zwar, daß der jüngste Rath zuerst stimmt. Der zweite Vize-Präsident stimmt vor dem ersten Vize-Präsidenten und dieser vor dem Präsidenten.

§. 24.

Die Ausarbeitung der nach den maßgebenden Prozeßgesetzen den Parteien mitzutheilenden Entscheidungsgründe erfolgt, sofern nicht dieselben bei Erledigung der Sache durch Kollegialbeschluß bereits festgestellt sind, durch den Dezerenten beziehungsweise den Referenten, und wenn ein Dezerent oder Referent nicht fungirt hat oder derselbe ausgeschieden ist, durch ein von dem Vorsitzenden mit der Ausarbeitung zu beauftragendes Mitglied.

In diesen Fällen ist eine Feststellung der Entscheidungsgründe durch Kollegialbeschluß aller Mitglieder, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, nicht erforderlich. Die Feststellung der Entscheidungsgründe kann vielmehr auf Grund eines Beschlusses der genannten Mitglieder, auch durch eine aus drei dieser Mitglieder bestehende Kommission erfolgen, welcher der Vorsitzende und der Referent angehören müssen; das dritte Mitglied wird von dem Vorsitzenden ernannt. Erhebt ein Mitglied gegen eine von der Kommission festgestellte Fassung Widerspruch, so ist dieser durch Beschluß aller Mitglieder zu erledigen, welche an der Entscheidung theil genommen haben.

Die Konzepte der Urtheile werden durch alle Mitglieder, welche an der Entscheidung theil genommen, die Konzepte der Entscheidungsgründe durch die Mitglieder, unterschrieben, welche bei der Feststellung der Entscheidungsgründe mitgewirkt haben.

Die Entscheidungsgründe können der Entscheidung vorangestellt oder nachgestellt werden.

§. 25.

In allen Urtheilen sind die Mitglieder namentlich aufzuführen, welche an der Entscheidung theil genommen haben. Auch ist darin der Tag der Sitzung zu bezeichnen, in welcher die Entscheidung erfolgt ist.

Was im Uebrigen das Urtheil enthalten muß, bestimmt sich nach den im einzelnen Falle maßgebenden Prozeßgesetzen.



§. 26.

Eine Abstimmung per circulum findet in keinem Falle statt.

§. 27.

Ist über ein Rechtsmittel zu entscheiden, welches gegen eine Entscheidung des Reichs-Oberhandelsgerichts selbst eingelegt ist, so sind die Mitglieder, welche bei der früheren Entscheidung die Vertretung des Referenten oder Korreferenten versehen haben, von der Theilnahme an der Entscheidung zwar nicht ausgeschlossen, sie dürfen jedoch nicht zum Referenten oder Korreferenten ernannt werden.

§. 28.

Bei den Beschlüssen, welche auf Grund einer mündlichen Verhandlung erlassen werden, dürfen nur Mitglieder mitwirken, vor welchen die mündliche Verhandlung stattgefunden hat.

§. 29.

Für die Sachen des rheinischen Rechts und des bayerischen Rechts sind die Verrichtungen des Gerichtsschreibers einem der Sekretäre, die eines Gerichtsvolksherrers, wenn sich das Bedürfnis zur Anstellung eines solchen herausstellen sollte, einem Subaltern- oder Unterbeamten des Gerichtshofes zu übertragen.

Beide Beamte werden nach Maßgabe der bei dem Rheinischen Senate des königlich preussischen Obertribunals bestehenden Einrichtungen beziehungsweise der Bestimmungen der bayerischen Civilprozeßordnung mit einer besonderen Instruktion versehen.

§. 30.

Ferien.

Das Reichs-Oberhandelsgericht wird außer den Sonntagen und den in der Stadt Leipzig bestehenden Feiertagen (Neujahrstag, 6. Januar Fest der Erscheinung Christi, 25. März Maria Verkündigung, Charfreitag, Ostermontag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, 31. Oktober Reformationsfest, 25. und 26. Dezember Weihnachtstage, die beiden Buftage: Freitag vor Ouli und Freitag vor dem letzten Sonntage nach Trinitatis) vom 1. Juli bis 1. September Ferien haben.

Während der Sommerferien müssen sieben Mitglieder des Gerichtshofes zur Erledigung der Geschäfte, welche nach den Landesgesetzen auch während der Ferien zu erledigen sind, am Orte des Gerichts oder in einer solchen Nähe derselben sich aufhalten, daß sie auf erfolgte Einberufung binnen 48 Stunden zu einer Sitzung erscheinen können.

Insofern die Feriensachen in den Landesgesetzen nicht bezeichnet sind, gelten als Feriensachen diejenigen, welche für die Sachen aus dem Gebiete des preussischen Rechts bei dem königlich preussischen Ober-Tribunal zu den Feriensachen den bestehenden Vorschriften gemäß gehören.

Die zur Erledigung der Feriensachen berufenen Mitglieder bilden unter dem Vorsth des Präsidenten, eines Vice-Präsidenten oder des ältesten Raths den Ferien Senat, auf welchen die auf die Senate sich beziehenden Bestimmungen §§. 7. 9. 12. Anwendung finden. Die in das Präjudizien-Buch des Ferien Senats eingetragenen Präjudizien werden in die Präjudizien-Bücher der ständigen Senate als Präjudizien des Ferien Senats abstrichlich übertragen. Angelegenheiten, welche vor das Plenum gehören, mit Ausnahme der im §. 8. unter Nr. 1. und 6. bezeichneten, dürfen durch den Ferien Senat nicht erledigt werden.

§. 31.

Verurlaubung.

Außer den Sommerferien darf der Präsident nicht über acht Tage, ein anderes Mitglied des Gerichtshofes nicht über 24 Stunden sich vom Orte des Gerichts ohne Urlaub entfernen.

Der erforderliche Urlaub wird für den Präsidenten von dem Reichskanzler, für die übrigen Mitglieder von dem Präsidenten ertheilt. Die Ertheilung eines längeren als einmonatlichen Urlaubs an die übrigen Mitglieder steht gleichfalls nur dem Reichskanzler zu.

§. 32.

Dienstalter der Räte.

Das Dienstalter der Räte bestimmt sich in allen Fällen, für welche dasselbe entscheidend ist, nach dem Tage der Ernennung.

§. 33.

Präsidential-Befugnisse.

Dem Präsidenten liegt die Leitung und Beaufsichtigung des ganzen Geschäftsgangs ob. Der Präsident öffnet die unter der Adresse des Gerichtshofes eingehenden Sendungen, verliest dieselben mit dem Tage des Eingangs, vertheilt die Geschäfte, erneunt die Dezerenten, Referenten und Korreferenten, zeichnet die Konzepte aller Verfügungen u. s. w., bestimmt die Sitzungstage, erläßt in Bezug auf die Führung der Geschäftskontrollen die erforderlichen näheren Anordnungen, überwacht die Dienstführung der Subaltern- und Unterbeamten, vertheilt unter dieselben die Geschäfte, erläßt für diese Beamten die nöthigen Instruktionen, ertheilt ihnen Urlaub und übt über sie die Disziplin, vorläufig und bis zur Regelung der Disziplinar-Verhältnisse im Wege der Reichsgesetzgebung nach Maßgabe der in Preußen geltenden Vorschriften; er dekretirt ferner in allen das Kollegium als solches betreffenden Angelegenheiten und in allen Verwaltungs-Angelegenheiten, insbesondere in denjenigen, welche das Staatswesen, die nöthigen Anschaffungen, die Erhaltung des Geschäftshauses, die Vervollständigung der Bibliothek und dergleichen betreffen; er führt in den Plenarversammlungen des Kollegiums den Vorsitz.

Den Vice-Präsidenten als Vorsitzenden des zweiten und dritten Senats gebührt jedoch für diese Senate außer den dem Vorsitzenden §§. 18. 19. 21. 22. 24. begelegten Zuständigkeiten und vorbehaltlich des Aufsichtrechts des Präsidenten, die Vertheilung der Geschäfte unter die Mitglieder, die Ernennung der Referenten und Korreferenten, die Bestimmung der außerordentlichen Sitzungen, sowie die Zeichnung der Konzepte der Verfügungen.

§. 34.

Der Präsident wird in Verhandlungsfällen von dem ersten Vice-Präsidenten, im Falle dessen Verhinderung von dem zweiten Vice-Präsidenten und wenn auch dieser verhindert ist, von dem ältesten Rath in den Präsidentialgeschäften vertreten.

§. 35.

Das Regulativ findet auch auf die in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 14. Juni 1871 (Reichsgesetzblatt S. 315) aus Elsaß und Lothringen an den Gerichtshof gelangenden Sachen mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Zu §. 12.

Der Gerichtshof erläßt in den bezeichneten Sachen alle Urtheile zc. unter dem Namen: „Das Reichs-Oberhandelsgericht als oberster Gerichtshof für Elsaß und Lothringen.“

2. Zu §§. 13 und 14.

Für die Ausfertigungen sind in diesen Sachen die Bestimmungen des in Elsaß und Lothringen geltenden Rechts, insbesondere der §. 8 des Gesetzes über die Abände-

rungen der Gerichtsverfassung vom 14. Juli 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen S. 165) maßgebend.

3. Zu §§. 21 und 29.

Die Schlußbestimmung des §. 21 und die Bestimmungen des §. 29 finden auf die Sachen aus Elsaß-Lothringen entsprechende Anwendung.

Berlin, den 9. Juli 1874.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Ed.

5. Marine und Schifffahrt.

Im Anschluß an die von der internationalen Kommission zur Regelung der Abgaben auf dem Suezkanal gefaßten Beschlüsse und in Ergänzung der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 270) hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen erlassen:

1. Bei denjenigen deutschen Dampfschiffen, welche auf Grund der Schiffsvermessungs-Ordnung vermessen sind, kann für die Fahrten durch den Suezkanal auf Antrag der Rheber oder Führer der Schiffe eine anderweite Ermittlung der Maschinen-, Kessel- und Kohlenräume vorgenommen werden.
2. Für diese Ermittlung gelten folgende Vorschriften:
 - a) der Raumgehalt der Maschinen- und Kesselräume (§§. 16 und 17 der Schiffsvermessungs-Ordnung) wird mit Ausschluß der Kohlenräume nach dem im §. 13 der Schiffsvermessungs-Ordnung bezeichneten Verfahren vermessen. Hat jedoch eine gesonderte Vermessung jener Räume auf Grund der §§. 16 und 17 der Schiffsvermessungs-Ordnung schon früher stattgefunden, so ist deren Ergebnis maßgebend;
 - b) der Raumgehalt der Kohlenbehälter wird nicht vermessen, sondern
bei Schraubendampfschiffen auf 0,75,
bei Räderdampfschiffen auf 0,50
bei nach a. ermittelten Maschinen- und Kesselräume angenommen;
 - c) der Gesamttraumgehalt der nach a. und b. ermittelten Maschinen-, Kessel- und Kohlenräume wird von dem Bruttoreaumgehalt des Schiffes in Abzug gebracht.

Der Abzug darf mit Ausnahme des im §. 16 Absatz 2 der Schiffsvermessungs-Ordnung bezeichneten Falles die Hälfte des Bruttoreumgehalts nicht übersteigen.